

Seniorenbeiratsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 13.01.1997

§ 1

- (1) In der Stadt Wermelskirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Unter Senioren werden alle Einwohner/Einwohnerinnen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die von den wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen für die Dauer von 5 Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen einzelne Berater/innen (ohne Stimmrecht) hinzuziehen. Der Vorsitzende des Sozialausschusses und sein Stellvertreter sowie die Seniorenberaterin/der Seniorenberater sollen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats oder dessen/deren Stellvertreter/in nehmen als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Sozialausschusses teil; sie werden vom Rat der Stadt gemäß § 58 Abs. 4 GO NW gewählt.

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl der/des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Seniorenbeirates. Die Wahlzeit der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in ist mit der Amtszeit des Seniorenbeirates identisch.

§ 4

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bevölkerung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der Senioren. Er vertritt die Interessen der älteren Bürger gegenüber Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit.

§ 5

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf mindestens aber viermal im Jahr ab. Die Einladung erfolgt jeweils durch den/die Vorsitzende/n. Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt der Bürgermeister ein.

§ 6

Über den Inhalt der Arbeitssitzungen ist per Beschlußprotokoll eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird jeweils von der Verwaltung gestellt. Alle Niederschriften sind von Vorsitzendem/r und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenbeirates zugestellt.

§ 7

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden vom Bürgermeister - Sozialamt - der Stadt Wermelskirchen wahrgenommen.

§ 8

Die Seniorenbeiratsordnung tritt am Tage nach dem Beschluß des Rates der Stadt vom 13.01.1997 in Kraft.